

S1: Satzung des Bundesjugendwerk der AWO e.V.

ÄNDERUNGSANTRAG Ä5

Antragsteller*in: Bundesjugendwerk der AWO e.V.

Von Zeile 185 bis 186 einfügen:

der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugendwerksvorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerksausschuss mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Begründung

Mit der Änderung im Absatz davor soll deutlich werden, wann der Ausschuss beschlussfähig ist. Hierbei bedarf es aber noch einer Regelung, was passiert, wenn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird. Das wurde in der ersten Version vergessen und soll nun nachgeholt werden.